

INFOBROSCHÜRE UNTERHALT

Wertvolle Tipps und Informationen
zum Thema Unterhalt



i

**In dieser Broschüre finden Sie
Top-Infos zu den Themen:**

- Wie werden Kindes- und Ehegattenunterhalt berechnet?
- Ablauf und Kosten der iurFRIEND-Unterhaltsberechnung
- Online-Scheidung und Unterhaltsberechnung aus einer Hand

PERSÖNLICHE WORTE AN SIE




Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Infobroschüre möchten wir Ihnen den Einstieg in das Thema Unterhalt erleichtern. Ob Sie auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind, um Ihren Lebensbedarf zu decken, oder ob Sie einen gegen Sie geltend gemachten Anspruch prüfen bzw. anpassen möchten: Es geht darum, alle Familienmitglieder finanziell abzusichern. Es soll weder zu wenig gefordert, noch zu viel gezahlt werden.

Unterhaltsfragen tauchen sowohl bei der Trennung und Scheidung, als auch bei Unverheirateten mit gemeinsamen Kindern auf, oder wenn die Kinder erwachsen werden und Unterstützung bei der Finanzierung ihrer Ausbildung benötigen.

Wir sind gerne für Sie da. Mit dem iurFRIEND-Unterhaltungsservice erhalten Sie eine rechtssichere und individuelle Berechnung* Ihres Unterhalts. Haben Sie Rückfragen? Rufen Sie uns jederzeit garantiert kostenfrei und unverbindlich an. Sie erreichen uns täglich 24/7 unter folgender Nummer: 0800 – 34 86 72 3.

Herzlichst
Ihr iurFRIEND-Team

  
Diplom-Jurist Jens Becker Dr. Christopher Prüfer Dr. Magnus Roos



*) Alle juristischen Tätigkeiten erfolgen durch handverlesene Anwälte & Kooperationspartner.



INHALTSVERZEICHNIS



04 UNTERHALT VERSTEHEN

04
UNTERHALTSPFLICHTEN
UND -TITEL

06
KINDESUNTERHALT

08
EHEGATTENUNTERHALT

11
UNTERHALTSVEREINBARUNG

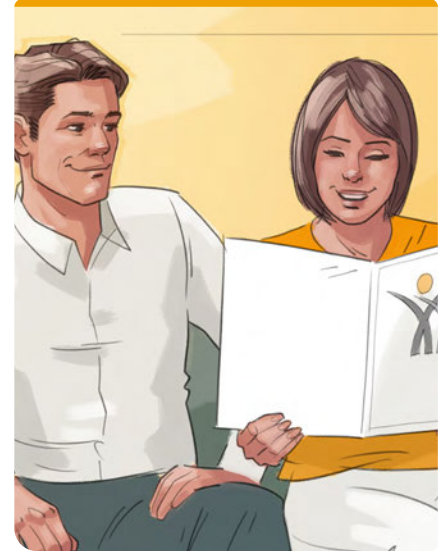


12 FRAGEN ZUR UNTERHALTS- BERECHNUNG

12
WIE WIRD UNTERHALT
BERECHNET?

13
ABLAUF DER UNTERHALTS-
BERECHNUNG BEI iurFRIEND

14
KOSTEN DER UNTERHALTS-
BERECHNUNG



15 iurFRIEND-UNTERHALTS- SERVICE

15
KUNDENMEINUNGEN

16
TÜV

17
ONLINE-SCHIEDUNG UND
UNTERHALTSBERECHNUNG
AUS EINER HAND

UNTERHALT VERSTEHEN

Machen Sie sich mit den Grundlagen des Unterhalts vertraut:

SO ENTSTEHEN UNTERHALTSPFLICHTEN

Es gibt gesetzliche und vertragliche Unterhaltspflichten. Gesetzliche Unterhaltspflichten entstehen aufgrund von gesetzlichen Regelungen.

Beispiele:

EREIGNIS	UNTERHALTSART
Heirat	Familienunterhalt
Trennung eines Ehepaars	Trennungsunterhalt
Rechtskräftige Scheidung	Geschiedenenunterhalt/ nachehelicher Unterhalt
Schwangerschaft	Unterhalt aus Anlass der Schwangerschaft
Gemeinsames Kind bis zum Abschluss der Erstausbildung	Kindesunterhalt

Vertragliche Unterhaltspflichten entstehen hingegen aufgrund vertraglicher Vereinbarung, z.B.

- wenn Sie als Stiefelternteil erklären, dass Sie für den Lebensunterhalt Ihres Stiefkindes einstehen wollen
- oder nicht verheiratet sind, aber für den Unterhalt Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin (auch nach einer möglichen Trennung) aufkommen möchten.

ANSPRUCH MIT UNTERHALTSTITEL DURCHSETZEN

In der juristischen Sprache bedeutet ein Unterhaltstitel, dass Ihr Anspruch auf Unterhalt rechtlich abgesichert ist und zur Not auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Ein Unterhaltstitel ist z.B.

- eine Unterhaltsvereinbarung in einer Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung, die notariell beurkundet ist,
- ein gerichtlich protokollierter Unterhaltsanspruch während des Scheidungsverfahrens,
- ein gerichtlicher Beschluss nach Unterhaltsstreit,
- eine Jugendamtsurkunde über Anerkennung eines Anspruchs auf Kindesunterhalt.

Wie kommt so ein Unterhaltstitel zustande? Entweder Unterhaltspflichtiger und -empfänger einigen sich und schließen eine Vereinbarung - oder das Gericht entscheidet.



EXPERTENTIPP: Wenn Sie es schaffen, sich außergerichtlich zu einigen, sparen Sie die Kosten, die für einen Unterhaltsstreit anfallen würden und vermeiden ein belastendes und womöglich langwieriges Verfahren.



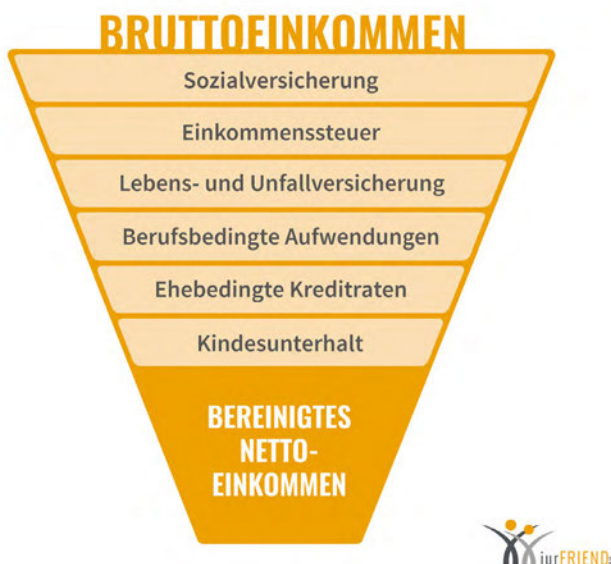
WIE VIEL UNTERHALT IST ZU ZAHLEN?

Mit Hilfe der Unterhaltsberechnung können Sie die genaue Unterhaltshöhe herausfinden oder eine bereits bezifferte Höhe prüfen. Der ideale Anknüpfungspunkt für eine einvernehmliche Lösung, aber auch eine gute Absicherung für einen möglichen Unterhaltsstreit.

DAS RICHTIGE NETTOEINKOMMEN ERMITTELN

Jede Unterhaltsart wird auf eine bestimmte Methode berechnet, es gibt aber einen gemeinsamen Nenner: das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen. Im einfachsten Fall ist der Unterhaltsberechtigte finanziell bedürftig und der Unterhaltsverpflichtete finanziell leistungsfähig. Das bereinigte Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich verschiedener Belastungen, wie z.B. Steuern oder berufsbedingten Aufwendungen.

BEREINIGTES NETTOEINKOMMEN



Möchten Sie Unterhalt geltend machen und wissen nicht, wie viel der Unterhaltspflichtige verdient? Oder werden Sie dazu aufgefordert, Ihre Einkommensverhältnisse darzulegen? Wenn es um Unterhalt geht, hat die unterhaltsberechtigte Person einen gesetzlichen

Auskunftsanspruch. Da sich immer mal wieder etwas ändern kann, darf die Auskunft alle 2 Jahre eingefordert werden. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass bereits vor Ablauf von 2 Jahren z.B. eine beträchtliche Gehaltserhöhung erfolgt ist, sogar früher.

Sämtliche Einkünfte, die für die Berechnung relevant sind, müssen offengelegt werden. Dazu gehören neben dem Einkommen- bei Erwerbstätigen der Durchschnitt der letzten 12 Monate, bei Selbstständigen der Durchschnitt der letzten drei Jahre - z.B. auch

- Mieteinnahmen,
- Steuererstattungen
- und Kapitaleinkünfte.

Wird die Auskunft verweigert, kann sie auch auf dem Klageweg erlangt werden. Dies ist aber für beide Seiten mit hohen Kosten und Zeit, sowie einem belastenden Verfahren vor Gericht verbunden.



GUT ZU WISSEN: Damit der Unterhaltszahler noch seinen eigenen Lebensunterhalt abdecken kann, steht ihm ein Selbstbehalt zu. Die genaue Höhe variiert nach Art der Unterhaltszahlung. So ist zum Beispiel Ihr Selbstbehalt für Kindesunterhalt geringer als für nachehelichen Unterhalt. Reicht das Geld nicht für die Unterhaltszahlung(en) aus, wird der Anspruch gekürzt. Rechtlich spricht man dann von einem so genannten Mangelfall. Bei mehreren Unterhaltspflichten gilt eine gesetzlich festgelegte Rangfolge, bei der die Pflichten der höheren Ränge zuerst bedient werden müssen. Lassen Sie den Unterhalt berechnen, sollten Sie im Idealfall alle Unterhaltspflichten kennen und auflisten.

Nun zu den einzelnen Unterhaltsarten im Detail:

KINDESUNTERHALT

Kindesunterhalt ist der Unterhalt, den Eltern für ihre Kinder leisten müssen. Er wird sowohl in bar als auch durch Betreuung geleistet. Sind die Eltern ein Paar und leben mit ihren Kindern zusammen, leisten beide Elternteile Unterhalt durch ihren Beitrag zum Familienunterhalt. Teilen sie sich die Aufgaben so, dass ein Ehepartner erwerbstätig ist und den Lebensunterhalt für die Familie verdient, während der andere Ehepartner sich auf Kinder und ggf. Haushalt konzentriert, so gelten beide Beiträge als gleichwertig. Jedes Familienmitglied leistet seinen eigenen Beitrag.

Trennen sich die Eltern und kümmert sich ein Elternteil überwiegend um die Kinder, zählt dies als Betreuungsunterhalt und der andere Elternteil leistet im Grundsatz seinen Unterhalt in monatlichen Zahlungen. Beim so genannten echten Wechselmodell teilen sich die Eltern die Betreuung nahezu oder exakt 50:50. In diesem Sonderfall zahlen die Eltern den Barunterhalt anteilig nach ihrem Einkommen.

WANN HAT EIN KIND ANSPRUCH AUF KINDESUNTERHALT?

Ein Kind ist unterhaltsberechtig, wenn es

- minderjährig und schulpflichtig ist. Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.
- volljährig und in Ausbildung ist. Dann sind die Eltern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unterhaltspflichtig. Diese Kinder werden auch als „privilegierte“ Kinder bezeichnet.
- das 21. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin bedürftig ist und sich insbesondere in einer Berufsausbildung oder im Studium befindet. Bleibt das Kind unbeschäftigt, ist es grundsätzlich für seinen Lebensunterhalt selbst verantwortlich. Bei Krankheit, Unfall, oder Behinderung müssen die Eltern es aber weiterhin unterstützen.



UNTERHALT FÜR MINDERJÄHRIGE

Kinder unter 18 Jahren haben im Grundsatz immer Anspruch auf Unterhalt. Im Folgenden sind einige mögliche Kosten aufgelistet, die Zuordnung zu den Altersstufen ist beispielhaft und nicht ausschlaggebend für die Geltendmachung des Sonderbedarfs bzw. Mehrbedarfs. Befinden Sie sich in einer ähnlichen Situation, sollten Sie sich individuell anwaltlich beraten lassen, da es stets auf die Umstände im Einzelfall ankommt.

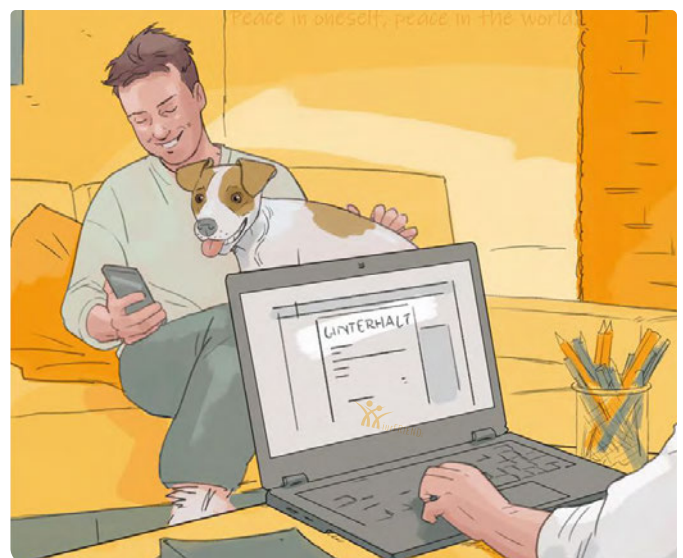
- 1. Lebensjahr** Baby-Erstausrüstung: Sonderbedarf
- 2 Jahre** Hort- oder Kitakosten: Mehrbedarf
- 3 Jahre** Kindergarten: Mehrbedarf
- 4 Jahre** Logopädische Behandlung: Sonderbedarf
- 5 Jahre** Neuanschaffung von Möbeln bei Allergien: Sonderbedarf
- 6 Jahre** Schultüte für Einschulung: kein Sonderbedarf
- 7 Jahre** Schulmaterialien: kein Mehrbedarf
- 8 Jahre** Privatschule: Mehrbedarf
- 9 Jahre** Nachhilfe: Mehrbedarf
- 10 Jahre** Zahnspange: Sonderbedarf
- 11 Jahre** Haustiere: Mehrbedarf
- 12 Jahre** Lerncomputer: Sonderbedarf
- 13 Jahre** Teure Hobbies (Reiten, Ballett, Golf): Mehrbedarf
- 14 Jahre** Religiöse Zeremonie (Konfirmation, Bar Mizwa bzw. Bat Mizwa): Mehrbedarf
- 15 Jahre** Umzugskosten: ggf. Sonderbedarf
- 16 Jahre** Mehrmonatiger Schüleraustausch: ggf. Sonderbedarf
- 17 Jahre** Führerschein: ggf. Mehrbedarf

UNTERHALT FÜR VOLLJÄHRIGE

Mit 18 Jahren sind Kinder dem Grundsatz nach für sich selbst verantwortlich. Anspruch auf Unterhalt haben sie nur, wenn sie aufgrund ihrer Lebensumstände weiterhin auf die finanzielle Unterstützung der Eltern für die Erstausbildung angewiesen sind und allein oder nur bei einem Elternteil wohnen.

Umgekehrt stehen die Kinder in der Pflicht, diese Ausbildung mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in einer angemessenen und üblichen Zeit durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. Dabei ist jedoch auch eine Orientierungsphase einzuräumen, sodass z.B. ein früher Fachwechsel im Studium keine unnötige Verzögerung darstellt.

- Unabhängig vom Lebensalter ist Unterhalt für Kinder zu zahlen, wenn sie aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen.
- Wenn das Kind eine Ausbildung macht, wird das Gehalt abzüglich eines Pauschbetrages auf den Unterhalt angerechnet. Bei hohen Ausbildungsgehältern kann es also sein, dass kein Kindesunterhalt mehr zu zahlen ist, weil das Kind sich schon alleine versorgen kann.
- Was ist bei einer 2. Ausbildung? Sofern es um eine Weiterbildung mit einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Erstausbildung kann weiterhin Anspruch auf Unterhalt bestehen. Das ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.



VOLLJÄHRIGENUNTERHALT UND BAföG

Das Kind ist dazu verpflichtet, staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, sofern Anspruch auf BAföG besteht. Es kann sich also nicht weigern, BAföG zu beantragen und stattdessen Unterhalt von den Eltern fordern: BAföG hat Vorrang vor Kindesunterhalt. Die BAföG-Leistungen werden ebenso wie das Kindergeld als eigenes Einkommen des Kindes angerechnet. Im Ergebnis müssen die Eltern meist nur noch einen geringen Betrag oder gar keinen Unterhalt mehr zahlen. Wenn das Kind trotz allem keinen Antrag auf BAföG stellt, kann ihm der theoretische Betrag als so genanntes fiktives Einkommen angerechnet werden. Auch dann gibt es weniger oder gar keine Unterhaltszahlungen mehr und das Kind muss sich überlegen, wie es seinen Lebensunterhalt finanziert.



EHEGATTENUNTERHALT

Ehegattenunterhalt setzt sich aus dem Trennungsunterhalt und dem nachehelichen Unterhalt (Geschiedenenunterhalt, Scheidungsunterhalt) zusammen.

EHEGATTENUNTERHALT

WANN?	WÄHREND DER INTAKTEN EHE (bis zur Trennung)	IN DER TRENNUNGS- (von der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung)	NACH DER SCHEIDUNG (sobald die Scheidung rechtskräftig ist)
WAS?	FAMILIENUNTERHALT	TRENNUNGSUNTERHALT	NACHEHELICHER UNTERHALT
IN WELCHEN FÄLLEN?	<p>BEIDE PARTNER TRAGEN ZUM FAMILIENLEBEN BEI</p> <p>Dazu zählt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushalt, Essen, Alltagsausgaben • Urlaub und Freizeit • Ausgaben für Kinder <p>JEDER LEISTET SEINEN BEITRAG, ETWA DURCH:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsarbeit • Haushaltsführung • Kinderbetreuung • Vermögen 	<p>WENN EIN PARTNER BEDÜRFTIG IST.</p> <p>Er oder sie muss nur eigenes Geld verdienen, wenn das erwartet werden kann. Das hängt von Folgendem ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ob er oder sie während der Ehe gearbeitet hat • Wie lange die Ehe bestand • Wie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider sind 	<p>NUR IN BESTIMMTEN, GESETZLICH DEFINIERTEN FÄLLEN</p> <p>und nur, solange ein Partner als bedürftig gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren • Alter • Krankheit/Gebrechen • Erwerbslosigkeit / Aufstockung geringer Einkünfte • wieder aufgenommene Ausbildung • andere schwerwiegende Gründe (sog. „Billigkeit“)
HÖHE	<p>ENTSCHEIDEN GRUNDSÄTZLICH BEIDE GEMEINSAM</p> <p>Geht nur ein Partner arbeiten, hat er/sie Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsgeld: abhängig von den individuellen Lebensverhältnissen. • Taschengeld für sich selbst: ca. 5% vom Nettoeinkommen des Partners 	<p>HÄNGT VOM "BEREINIGTEN NETTOEINKOMMEN" AB</p> <p>"Nettoeinkommen abzüglich laufender Kosten wie Unterhalt und berufsbedingte Aufwendungen, außerdem gewisse Versicherungsbeiträge und Ratenzahlungen, wenn diese noch aus der Zeit der Ehe stammen."</p> <p>ERWERBSTÄTIGENBONUS: 1/10</p> <p>Dem Unterhaltsberechtigten stehen dann 45% der Differenz beider Einkommen zu.</p>	
GRENZE		<p>NUR, WENN PARTNER SELBST LEISTUNGSFÄHIG IST (sog. Selbstbehalt)</p>	



WICHTIG

ALLE DIESE ARTEN DES UNTERHALTS SIND VONEINANDER VOLLKOMMEN UNABHÄNGIG! WENN EIN EHEPARTNER ANSPRUCH AUF TRENNUNGSUNTERHALT HAT, HEIßT DAS NICHT, DASS ER AUCH EINEN ANSPRUCH AUF NACHEHELICHERN UNTERHALT HAT.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN TRENNUNGSUNTERHALT

Leben die Ehepartner getrennt, kann jeder vom anderen angemessenen Unterhalt verlangen, der sich nach den Lebensverhältnissen sowie den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehepartner richtet. Die Voraussetzungen für den Trennungsunterhalt sind damit das

1. Getrenntleben der Ehepartner und die Beendigung der häuslichen Gemeinschaft
2. Vorhandensein eines besserverdienenden und unterhaltsrechtlich leistungsfähigen Ehepartners, sowie eines bedürftigen Ehepartners

Damit besteht kein Anspruch bei

1. einer sehr kurzen Ehedauer von vielleicht ein paar Monaten, da hier noch keine durch das Einkommen der Ehepartner geprägten Lebensverhältnisse vorliegen
2. ungefähr gleich hohen Einkünften der Eheleute
3. Fehlen der Leistungsfähigkeit des besserverdienenden Ehepartners

BEENDIGUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT

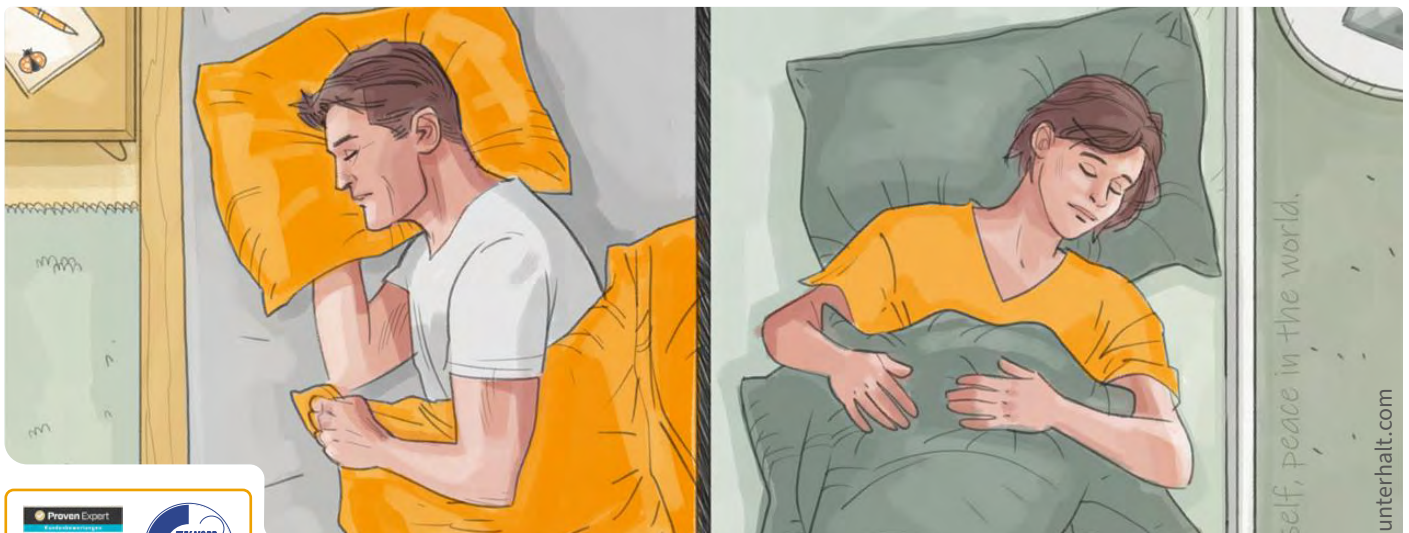
Wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB ist das Getrenntleben der Ehepartner. Dies bedeutet, dass die häusliche Gemeinschaft zwischen den Ehepartnern beendet wird (sogenannte Trennung von Tisch und Bett). Die Trennung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem einer der Ehepartner dem anderen den Trennungswunsch mitteilt und die Trennung auch tatsächlich durchführt.

Um die Trennung – sowohl für den Unterhaltsanspruch als auch für den Beginn des Trennungsjahres als Voraussetzung für die spätere Scheidung – dokumentieren zu können, ist es sinnvoll, dass der trennungswillige Ehepartner dem anderen seinen Trennungswunsch schriftlich mitteilt. Wichtig dabei ist, dass der Zugang dieses Schriftstückes an den anderen Ehepartner nachgewiesen werden kann. Möglich ist das etwa durch

- die Übergabe des Schriftstücks unter Zeugen,
- Zustellung des Schriftstücks durch einen Bekannten als Boten oder
- Zusendung des Schriftstücks mittels Einschreiben per Rückschein



GUT ZU WISSEN: Versöhnungsversuche bis zu einer Dauer von drei Monaten in der Trennungszeit sind unschädlich und berühren damit auch nicht den Anspruch auf Trennungsunterhalt.



WIE LANGE BESTEHT DER ANSPRUCH AUF TRENNUNGSUNTERHALT?

Zunächst endet der Anspruch einen Tag vor demjenigen Tag, an dem die Scheidung rechtskräftig wird. Danach kommt ein Anspruch auf Geschiedenenunterhalt in Betracht, der unter wesentlich strengeren Voraussetzungen als derjenige auf Trennungsunterhalt steht. Daher erhalten viele Ehepartner zwar Trennungsunterhalt, aber keinen Geschiedenenunterhalt.

Ein Anspruch besteht grundsätzlich nur für das Trennungsjahr. War also ein Ehepartner in der Ehezeit nicht erwerbstätig, braucht er während des ersten Jahres regelmäßig nicht arbeiten zu gehen. Ebenso muss ein zuvor teilzeitbeschäftigter Ehepartner nun keine Vollzeitstelle antreten. Hintergrund ist der Gedanke des Gesetzgebers, dass die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner aufrecht erhalten bleiben sollen, die während der Ehe bestanden haben.

Daher hat erst dann, wenn das Trennungsjahr abgelaufen ist, der unterhaltsberechtigter Ehepartner seinen Lebensunterhalt selber zu finanzieren.

Davon zu trennen sind die Fälle, in denen auch über einen längeren Zeitraum als ein Jahr Unterhalt in der Trennungszeit verlangt werden kann. Liegen also besondere Umstände vor, wie etwa

- die notwendige Betreuung minderjähriger Kinder bis zum dritten Lebensjahr
- oder eine Ehe von langer Dauer,

ist der Trennungsunterhalt auch über mehrere Jahre zu zahlen. Dabei handelt es sich letztlich um die Fälle, in denen auch nachehelicher Unterhalt in Betracht kommt, so dass mit Ende des Trennungsunterhalts ohnehin Geschiedenenunterhalt gefordert werden kann.

Was alles vom Trennungsunterhalt umfasst ist

Ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden, kommen folgende Ansprüche in Betracht:

- Elementarunterhalt
- Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der getrenntlebende Ehepartner nicht über den anderen mitversichert oder selber versichert ist
- etwaiger trennungsbedingter Mehrbedarf, etwa für Umzugskosten oder der dadurch bedingten neuen Wohnungseinrichtung
- etwaiger Mehrbedarf, etwa wegen Krankheit oder einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung, Fortbildung oder Umschulung
- Altersvorsorgeunterhalt und Kosten einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags

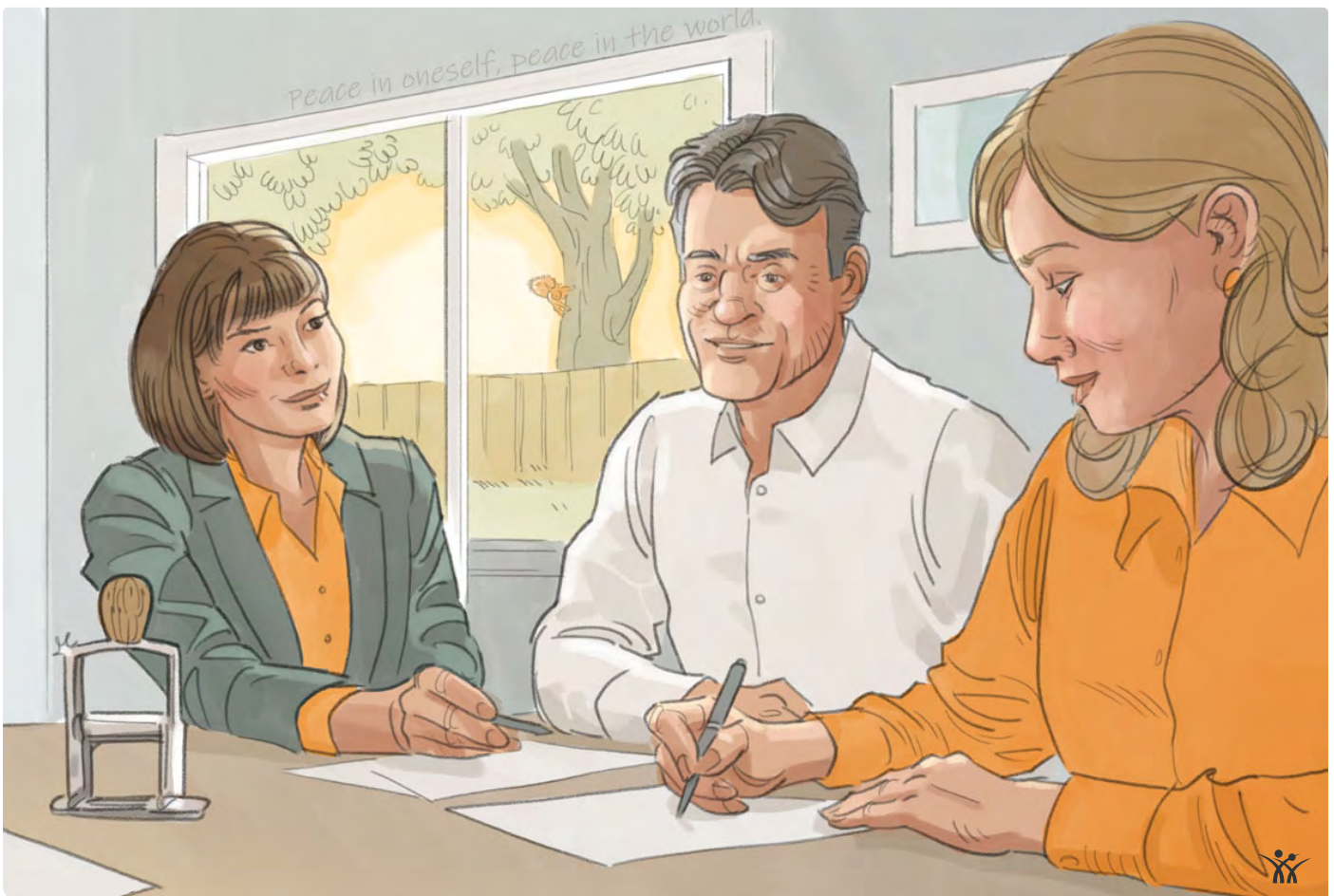


UNTERHALTSVEREINBARUNG

Idealfall regeln Sie in einer Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung bzw. Unterhaltsvereinbarung die Frage des Unterhalts. Sind Sie jedoch darauf angewiesen, den Unterhalt gerichtlich geltend zu machen, klagen Sie in einer ersten Stufe Ihren Auskunftsanspruch ein, wenn außergerichtliche Aufforderungen erfolglos bleiben. Stehen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltsschuldners dann fest, können Sie in der nächsten Stufe Ihren Unterhaltsanspruch im Detail beziffern. Erkennt das zuständige Familiengericht Ihren Unterhaltsanspruch an, erhalten Sie einen vollstreckbaren Beschluss. Ist Ihr Unterhaltsanspruch notariell beurkundet oder gerichtlich festgestellt, ist er rechtsverbindlich und damit im Notfall auch zwangsweise vollstreckbar.



GUT ZU WISSEN: Sie können Unterhalt auch rückwirkend für die Vergangenheit geltend machen, wenn Sie den unterhaltspflichtigen Ehepartner oder Elternteil in Verzug gesetzt haben. Sie begründen den Verzug dadurch, dass Sie den Ehepartner oder Elternteil auffordern, Auskunft über seine Einkünfte und Vermögensverhältnisse zu erteilen oder wegen fälliger oder künftiger Unterhaltsleistungen zur Zahlung aufgefordert oder letztlich auf Unterhalt verklagt haben. Tun Sie dies nicht, fehlt es am Verzug. Dann darf der Unterhaltspflichtige nach einer gewissen Zeit darauf vertrauen, dass er auch für die Vergangenheit keinen Unterhalt mehr entrichten muss.



FRAGEN ZUR UNTERHALTSBERECHNUNG

WIE WIRD DER KINDESUNTERHALT BERECHNET?

Als Orientierung dient die Düsseldorfer Tabelle. Der Kindesunterhalt bestimmt sich dort nach Alter des Kindes und Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Es wird zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern unterschieden. Aber Achtung: Die Tabelle geht von zwei Unterhaltsberechtigten aus, wird nur für 1 Kind Unterhalt gezahlt, ist der Betrag höher einzustufen, wird für 3 oder mehr Personen Unterhalt gezahlt, ist der Betrag hingegen niedriger einzustufen.

WIE WIRKT SICH DAS WECHSELMODELL AUS?

Beim Wechselmodell kümmern sich beide Elternteile in regelmäßigen Abständen um die gemeinsamen Kinder. Es leisten also beide Elternteile Betreuungsunterhalt. Wenn die Betreuungsleistungen des einen Elternteils die des anderen um mehr als zehn Prozent übersteigen, spricht man von einem „unechten“ Wechselmodell. Bei Differenzen bis zu zehn Prozent liegt ein „echtes“ Wechselmodell vor. Die Betreuung der Kinder entbindet Sie jedoch noch nicht von der Pflicht Unterhalt zu zahlen. Nur wenn ein Elternteil die Kinder hauptsächlich betreut, muss dieser keinen Barunterhalt leisten. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts richtet sich auch hier nach Ihren Einkommensverhältnissen. Die genaue Berechnung ist meistens sehr komplex, da sich je nach Einzelfall Besonderheiten ergeben können. Sie sollten sich bei der Berechnung also unterstützen lassen.

WIE WIRD DER EHEGATTENUNTERHALT BERECHNET?

Die Höhe des Trennungsunterhalts richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen und den Lebensverhältnissen des Ehepaares. Diese Art des Unterhalts soll sicherstellen, dass beide während der Trennungszeit den gleichen Lebensstandard haben können, der während der Ehe bestand.

Für die Berechnung des Geschiedenenunterhalts wird ebenfalls das bereinigte Nettoeinkommen des Ex-Ehepaars bzw. des erwerbstätigen Ex-Ehepartners benötigt. Hierbei gibt es auch einen festgelegten Erwerbstätigenbonus, der zu berücksichtigen ist. Aus der Differenz beider Einkommen ist dann zu ermitteln, wie viel Unterhalt dem unterhaltsberechtigten Ex-Ehepartner zusteht.

WELCHE UNTERSCHIEDE GIBT ES ZWISCHEN DEM UNTERHALTSSERVICE VON iurFRIEND UND KOSTENLOSEN UNTERHALTSRECHNERN IM INTERNET?

Unterhaltsrechner können einen ersten Überblick über die Unterhaltshöhe verschaffen. Deren Ergebnisse hängen aber davon ab, was Sie dort eingeben. Es ist also nicht möglich, weitere individuelle Umstände zu berücksichtigen. Um sich abzusichern und alle wichtigen Faktoren mit einzubeziehen empfiehlt sich also eine professionelle Berechnung – mit dem Unterhaltsservice von iurFRIEND erhalten Sie ganz unkompliziert ein individuelles, sicheres Ergebnis.

Dafür fallen zwar Kosten an, doch das berechnete Ergebnis ist rechtssicher und spiegelt die finanziellen Verhältnisse richtig wider. So vermeiden Sie höhere Kosten, die z.B. bei einem Unterhaltsstreit vor Gericht anfallen würden.

UNTERHALTSBERECHNUNG ONLINE ODER VOR ORT ÜBER EINEN ANWALT DURCHFÜHREN LASSEN?

Auf unterhalt.com bieten wir Ihnen die moderne Form der Unterhaltsberechnung an. Es ist Ihnen natürlich ganz frei überlassen, ob Sie die Unterhaltsberechnung nicht auch bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt vor Ort durchführen lassen möchten. Über einen Online-Unterhaltsservice, so wie bei unterhalt.com können Sie jedoch jederzeit und unabhängig von Ihrem Aufenthaltsort das Formular für die



Online-Unterhaltsberechnung ausfüllen und absenden – wir kümmern uns dann um alles. Und Sie haben die Garantie, dass wir wirklich für SIE da sind!

WIE IST DER ABLAUF DER UNTERHALTSBERECHNUNG BEI iurFRIEND?

Wenn Sie vorab noch Fragen haben oder sich unsicher sind, können Sie jederzeit unseren kostenfreien InfoPoint Familienrecht anrufen: 0800 - 34 86 72 3. Sie können aber auch direkt online die Unterhaltsberechnung über unseren Unterhaltsservice anfordern. Füllen Sie dazu einfach online das bereitgestellte Formular aus – wir kümmern uns um den Rest!

Wenn Sie beim Eintragen ein Feld nicht wissen, lassen Sie es bitte einfach frei. Nach dem Absenden des Formulars findet ein freundliches Gespräch statt, bei dem alle Punkte noch einmal durchgegangen werden. Über Unterhalt.com bieten wir die Kindes-, Trennungs- und nacheheliche Unterhaltsberechnung kostengünstig an. Für die Berechnung des Unterhalts werden auch Informationen der Gegenseite benötigt. Hierbei kann Ihnen, falls nötig, geholfen werden. In jedem Fall erhalten Sie eine schnelle, günstige und rechtssichere Unterhaltsberechnung!

WANN UND WOZU MUSS ICH FÜR DIE UNTERHALTSBERECHNUNG EINE VOLLMACHT ERTEILEN?

Die Vollmacht für eine unserer Kooperationskanzleien holen wir in bestimmten Fällen ein, damit unsere Kooperationsanwälte für Sie anwaltlich tätig werden können, wenn z.B. noch Einkommensauskünfte des Unterhaltspflichtigen eingeholt werden müssen. So stellen wir sicher, dass wir die Unterhaltsberechnung schnell und mit allen nötigen Angaben für Sie durchführen können und Sie Ihr rechtssicheres Ergebnis so früh wie möglich erhalten.



UNTERHALTSBERECHNUNG

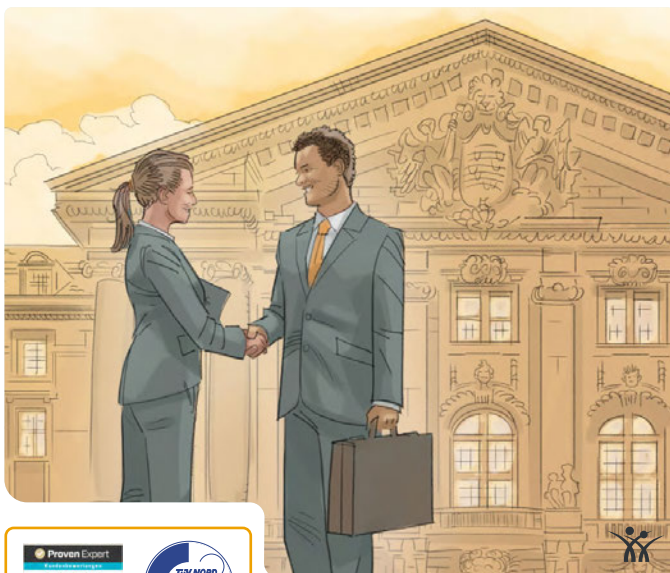
UNTERHALT DIY	JURISTISCHE UNTERHALTSBERECHNUNG	UNTERHALTSRECHNER		
<p>Do it yourself ohne Unterstützung.</p> <ul style="list-style-type: none"> DO IT YOURSELF Sie möchten das Thema Unterhalt selber in die Hand nehmen. VERTRAUENSBASIERT Sie sollten trotz der Situation (gut) miteinander reden können. MEDIATOR/IN Wenn erforderlich, können Sie eine/n Mediator/in hinzuziehen. 	<p>Für Kindes- oder Trennungsunterhalt (auch in Kombination).</p> <ul style="list-style-type: none"> ANWALTSBEGLEITUNG Sie erhalten auf Wunsch eine persönliche anwaltliche Begleitung bei der Berechnung. RECHTSSICHER Sie erhalten eine individuelle, vor Gericht verwertbare Berechnung auf Basis Ihrer Angaben. KOSTENSICHERHEIT Kein Risiko für Sie, da Sie die Kosten immer im Voraus erfahren. 	<p>Online-Rechner für einen ersten Überblick.</p> <ul style="list-style-type: none"> ONLINE-RECHNER Kostenloser Online-Rechner mit Erläuterungen. GROBE SCHÄTZUNG Noch keine rechtssichere Unterhaltsberechnung. WAS BENÖTIGEN SIE? Wir bieten Rechner für Kindes-, Trennungs- und nachehelichen Unterhalt. 		
<p>KOSTENLOS Alle unsere Ratgeber, Checklisten und Tipps sind kostenlos für Sie.</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="847 1720 1027 1845"> <p>UNTERHALTSBERECHNUNG EINFACH</p> <p>Ab nur 79,00 € zzgl. MwSt.</p> <p>Mit einem Beratungshilfeschein betragen Ihre Kosten max. nur 15,00 €.</p> </td> <td data-bbox="1032 1720 1209 1845"> <p>UNTERHALTSBERECHNUNG MIT BERATUNG</p> <p>VORBILDLICHER PREIS</p> <p>Ihre Unterhaltsberechnung mit Beratung schon ab 150,00 € zzgl. MwSt.</p> </td> </tr> </table>	<p>UNTERHALTSBERECHNUNG EINFACH</p> <p>Ab nur 79,00 € zzgl. MwSt.</p> <p>Mit einem Beratungshilfeschein betragen Ihre Kosten max. nur 15,00 €.</p>	<p>UNTERHALTSBERECHNUNG MIT BERATUNG</p> <p>VORBILDLICHER PREIS</p> <p>Ihre Unterhaltsberechnung mit Beratung schon ab 150,00 € zzgl. MwSt.</p>	<p>GRATIS-RECHNER</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Rechner nur eine grobe Schätzung der Unterhaltshöhe anzeigt.</p>
<p>UNTERHALTSBERECHNUNG EINFACH</p> <p>Ab nur 79,00 € zzgl. MwSt.</p> <p>Mit einem Beratungshilfeschein betragen Ihre Kosten max. nur 15,00 €.</p>	<p>UNTERHALTSBERECHNUNG MIT BERATUNG</p> <p>VORBILDLICHER PREIS</p> <p>Ihre Unterhaltsberechnung mit Beratung schon ab 150,00 € zzgl. MwSt.</p>			



WIE VIEL KOSTET DIE iurFRIEND-UNTERHALTSBERECHNUNG?

Sie haben drei Möglichkeiten, zu Ihrem Unterhalt zu gelangen:

1. Einigen Sie sich untereinander, ggf. mit Hilfe eines Mediators, über die zu zahlende Unterhaltshöhe. Wesentliche Grundlagen zum Unterhaltsrecht, wer wem wann Unterhalt schuldet, finden Sie dafür in unseren Ratgebern. Dies spart Ihnen den Anwalt und seine Kosten.
2. Nutzen Sie unsere kostenlosen Unterhaltsrechner. Diese geben Ihnen eine grobe Schätzung über die zu erwartende Unterhaltssumme. Den Rechner können Sie auch zur groben Überprüfung von Forderungen gegen sich nutzen. Beachten Sie dabei, dass hierbei die Anspruchsfrage noch nicht geklärt wird.
3. Für die rechtssichere Berechnung von Unterhalt bieten wir zwei Preismodelle an. Ohne anwaltliche Begleitung und unter Vorliegen aller relevanten Daten bieten wir die Unterhaltsberechnung regulär zu einem fairen Preis von ab 79,90 EUR zzgl. MwSt. an. Je nach Einzelfall kann eine Unterhaltsberechnung allerdings sehr komplex sein, da viele verschiedene Faktoren zu beachten sind. Dann kann auch ein höherer Preis anfallen, für den Sie dann auch eine anwaltliche Begleitung erhalten und den wir Ihnen vorab mitteilen - Sie können sich darauf verlassen, dass wir stets nur faire und vorbildliche Preise berechnen.



iurFRIEND® AG. Copyright. All rights reserved.

WAS BEDEUTET „RECHTSSICHERE“ UNTERHALTSBERECHNUNG?

Die Unterhaltsberechnung bei iurFRIEND ist rechtssicher. Das bedeutet, dass das Ergebnis auf anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung beruht, wie sie auch von Gerichten und anderen Behörden angewandt wird. Das Ergebnis basiert auf den Angaben, die im Formular gemacht werden. Sind diese fehlerhaft oder unvollständig, wirkt sich das auf das Ergebnis aus. Bei Unsicherheiten in komplexen Einzelfällen ist eine zusätzliche individuelle Prüfung der Angemessenheit zu empfehlen.

WANN BRAUCHE ICH ZUSÄTZLICH EINE ANWALTICHE BERATUNG?

Weigert sich der Unterhaltspflichtige, sein Einkommen offenzulegen, ist anwaltliche Hilfe gefragt. Sie haben einen Anspruch auf Auskunft, den ein Anwalt bzw. eine Anwältin effektiv durchsetzen kann. Oft wird aber auch befürchtet, dass sich der unterhaltspflichtige Partner „arm rechnet“ und der unterhaltsberechtigter Partner das unterhaltsrelevante Einkommen höher bemisst, als es gerechtfertigt ist. Haben Sie solch einen Verdacht, können Sie mit einer anwaltlichen Beratung auf Nummer sicher gehen. Sie müssen zudem wissen, dass derjenige, der Unterhalt fordert, seine Forderung substantiiert darlegen und beweisen muss. Insoweit kommt es auf eine gewissenhafte Prüfung und Interpretation der maßgeblichen Unterlagen und Informationen an. Wichtig ist, dass die notwendigen Nachweise in sachgerechter Form vorliegen und daraus die richtigen Schlüsse gezogen werden. Dies kann nur durch eine individuelle Prüfung festgestellt werden.

ICH MÖCHTE MICH SCHEIDEN LASSEN - WANN SOLLTE ICH DIE UNTERHALTSBERECHNUNG MACHEN?

Planen Sie Ihre Scheidung, können Sie sich vorab zu ungefähr erwartbaren Unterhaltshöhen über unsere kostenlosen Unterhaltsrechner informieren. Sie können auch schon die rechtssichere Unterhaltsberechnung anfordern, unterliegen jedoch bei einer noch nicht vollzogenen Trennung dem Risiko, dass sich relevante Daten bis dahin ändern könnten und eine

aktualisierte Berechnung notwendig wird. Sind Sie sich trotzdem sicher darüber, kreuzen Sie in diesem Fall das Kästchen „Trennung steht in Kürze bevor“ an. Einfacher - und kostengünstiger - ist es für Sie, Ihren Scheidungsantrag direkt bei iurFRIEND zu stellen. Der Aufwand für jegliche Unterhaltsberechnungen wird dann zusammen abgerechnet. Diese Möglichkeit spart Ihnen viel Schriftverkehr und Kosten ein, wenn Sie alles aus 1 Hand machen lassen.

WAS MACHT iurFRIEND AUS?

iurFRIEND ist seit über 15 Jahren für Menschen da, die mit einem Rechtsproblem* oder einer Rechtsfrage* zu uns kommen. Unsere Servicequalität ist seit vielen Jahren TÜV-zertifiziert und jedes Jahr werden wir überprüft. Wir sind weitestgehend automatisiert, und legen gleichzeitig äußersten Wert darauf, dass Sie immer einen Ansprechpartner für Ihren Rechtsfall* haben, an den Sie sich wenden können. Neben persönlichem, freundlichem und zuverlässigem Service zeichnen uns aus:

1. mehr als 15 Jahre Erfahrung;
2. Weit über 600 Kooperationspartner in ganz Deutschland
3. Mehr als 555.000 Menschen, die uns bis heute ihr Vertrauen geschenkt haben

Wir geben im Team jeden Tag unser Bestes für Sie. Wir wollen Ihnen wirklich helfen, und sind für SIE da!



iurFRIEND-UNTERHALTSSERVICE

Kundenmeinungen

Seit über zehn Jahren erhalten wir nur Bestnoten von unseren Kunden. Das ist Motivation und Ansporn zugleich, uns jeden Tag weiter zu verbessern. Unsere Philosophie von iurFRIEND®, „Unterhalt einfach und preiswert.“

Ausgezeichnete Kundenmeinungen:

„ Ich bedanke mich für die freundliche Betreuung und unkomplizierten Ablauf bei Ihnen.

- Alena R. aus Deggendorf

„ Nochmals vielen Dank für die gute Beratung und die immer nette Ansprache in kritischen Situationen.

- Marion S. aus Karlsruhe

„ Wirklich 1A-Service, den ich hiermit sehr weiterempfehlen möchte.

- Elli B. aus Meckenheim

„ Wir wurden von Anfang bis zum Abschluss immer respektvoll und herzlich behandelt.

- P. H. aus Traunstein

„ Schnell, kostengünstig und professionell – so kann ich den Service beschreiben.

- Dirk J. aus Bissendorf





TÜV-ZERTIFIZIERTE SERVICEQUALITÄT

iurFRIEND® hat das angesehene TÜV-Siegel „Geprüfte ServiceQualität“ erhalten. So wird maximale Sicherheit gewährleistet. Der TÜV NORD hat iurFRIEND® das Prüfsiegel für ausgezeichnete Servicequalität erteilt. Deutschlands Unterhaltsservice Nr. 1 möchte Ihnen immer hervorragende Qualität bei sehr günstigen Preisen bieten. Mit der erfolgreichen Zertifizierung unserer Service- Qualität beweisen wir Ihnen, dass wir nicht nur hervorragenden Service versprechen, sondern nachprüfbar 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche für Sie diesen Top-Service auch tatsächlich anbieten.

VORTEILE DER iurFRIEND®- UNTERHALTS-BERECHNUNG

Bei der iurFRIEND®-Unterhaltsberechnung genießen Sie viele Vorteile. Bei uns stehen Sie und Ihre Familie im Vordergrund. Wir informieren Sie vorab umfassend, kostenfrei und unverbindlich über den gesamten Ablauf. In drei einfachen Schritten, können Sie Ihren Unterhalt bei uns schnell und zu einem fairen Preis berechnen lassen - egal wo Sie gerade sind und egal wie spät es ist. Der Ablauf ist vollkommen transparent, schnell und unkompliziert. Wir berechnen Ihnen garantiert einen vorbildlichen und fairen Preis. Lassen Sie Ihren Unterhalt schnell und preiswert berechnen!

1. Sie können die iurFRIEND®-Unterhaltsberechnung bequem und flexibel online bei uns anfordern. Das Unterhaltsformular ist verständlich aufgebaut. Wenn Sie dazu noch Fragen haben, können Sie uns jederzeit anrufen und wir helfen Ihnen weiter!

2. Sobald wir alle Angaben haben und die Zahlung geklärt ist, führen unsere Kooperationsanwälte die Unterhaltsberechnung für Sie durch.

3. Sie erhalten Ihr rechtssicheres, individuelles Ergebnis innerhalb kurzer Zeit per E-Mail.



ONLINE-SCHIEDUNG UND UNTERHALTS- BERECHNUNG AUS EINER HAND

Die iurFRIEND®-Scheidung bietet viele Vorteile. Bei uns stehen Sie und Ihre Familie im Vordergrund. Wir informieren Sie vorab umfassend, kostenfrei und unverbindlich über den gesamten Ablauf. Die iurFRIEND®-Scheidung ist für Sie flexibel und transparent gestaltet. Den Online-Auftrag können Sie flexibel am Wochenende oder nachts in aller Ruhe ausfüllen und uns per E-Mail, Fax oder Post zuschicken. Sie passen den Ablauf Ihren persönlichen Gegebenheiten an. Das spart Nerven und oftmals bares Geld ein! Gerne berechnen wir für Sie auch den Unterhalt – zu einem Preis und alles aus einer Hand.

Was bedeutet Online-Scheidung? Sie können Ihre Scheidung bei uns nahezu oder komplett online abwickeln. Nur beim Scheidungstermin vor Gericht müssen Sie beide in der Regel persönlich anwesend sein. In Einzelfällen wurde das zu scheidende Ehepaar bereits per Videokonferenz hinzu geschaltet. Keine Sorge: Der Scheidungsbeschluss einer Online-Scheidung wird von allen Gerichten und weiteren Behörden problemlos anerkannt.

Kein Geld für die Scheidung? Ihre Scheidung ist dann kostenlos, wenn Sie Verfahrenskostenhilfe (VKH) bewilligt bekommen. Unsere Kooperationsanwältinnen und -anwälte prüfen Ihren Anspruch gerne für Sie.

SO EINFACH GEHT DIE iurFRIEND®-SCHIEDUNG:

- 01 ● Sie füllen den Scheidungsantrag aus.
- 02 ● Bei Fragen rufen Sie uns einfach an:
0800 - 34 86 72 3!
- 03 ● iurFRIEND®-Scheidung kümmert sich um alles.
Wir sind für Sie da!
- 04 ● Scheidungstermin vor Gericht ca. 10 Min.
Jetzt sind Sie geschieden!





Danke für Ihr Vertrauen.



Direkt anrufen:

0800 - 34 86 72 3



E-Mail schreiben:

kontakt@unterhalt.com



Fanden Sie die Infos hilfreich?
Wenn Sie möchten, können Sie
eine Bewertung bei Google ab-
geben. Vielen Dank.

Zertifizierungen und Mitgliedschaften

ELTA - European Legal Technology Association
Bundesfamilienministerium - Erfolgsfaktor Familie
TÜV-NORD CERT GmbH - Geprüfte Service-Qualität

Impressum

iurFRIEND® AG
Corneliusstraße 15
40215 Düsseldorf

Vorstand:

Dr. Christopher Prüfer (Vorsitz)
Diplom-Jurist Jens Becker
Dr. Magnus Roos

Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Rolf Pfeiffer (Vorsitz)

Bildmaterial:

©iurFRIEND® AG

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen.